



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Aktuelle Steuertendenzen im 1. Halbjahr 2005, Teil 1

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Das Alterseinkünftegesetz wirkt seit Beginn des Jahres 2005	2
3. Die neue Jahresbescheinigung.....	4
4. BVerfG erlaubt Kontenabfrage.....	5
5. Der Zwischengewinn ist wieder da	6
6. Vorläufige Steuerfestsetzungen bei Spekulationsgewinnen	7
7. FiFo-Methode beim Wertpapierverkauf	8
8. Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen	9
9. Bezug von Bonusaktien gilt als Kapitaleinnahme	10
10. Ansatz der Freigrenze beim Rücktrag von Spekulationsverlusten	11



Aktuelle Steuertendenzen im 1. Halbjahr 2005, Teil 1

1. Einführung

Das erste Halbjahr 2005 bescherte Anlegern eine Reihe von Steueränderungen, Erlassen, neuen Kontrollen und Finanzgerichtsurteilen. Die Jahresbescheinigungen wurden für das Jahr 2004 erstmals erstellt, seit Januar gelten Alterseinkünftegesetz, Zwischengewinne bei Fonds sowie geänderten Berechnungsmethoden bei Wertpapierverkäufen, seit April dürfen Finanz- und Sozialbehörden auf die Konten zugreifen und ab Juli wirkt die EU-Zinsrichtlinie.

Dies ist nur eine kleine Auswahl der Themen, mit denen sich Sparer seit Neujahr beschäftigen mussten. Auch der Tenor einer Reihe von Urteilen brachte neue Gesichtspunkte, so zur Berechnung der Freigrenze bei Spekulationsgeschäften, Zufluss von Bonusaktien oder neuen Widrigkeiten bei den Wertpapiergewinnen.

Der nachfolgende Überblick zu steuerlichen Neuheiten, Modifikationen und Tendenzen zeigt den aktuellen Sachstand zur Jahresmitte.

Hinweis: Wegen der Vielzahl der Themen ist die Übersicht zu den Tendenzen zur Jahresmitte in drei Beiträge unterteilt. Kapitel 1 bis 10 folgen im Anschluss. Die weiteren Sachverhalte ab Kapitel 11 sind in den beiden weiteren Teilen zu diesem Thema enthalten.

2. Das Alterseinkünftegesetz wirkt seit Beginn des Jahres 2005

Die Umstellung in der Rentenbesteuerung hat Gerichte und Verwaltung auch in diesem Jahr beschäftigt. Nachfolgend die wichtigen Eckpunkte im Überblick:

- Die nachgelagerte Besteuerung verändert die Grundrechte nicht nachteilig, so das BVerfG. Daher wurde eine Verfassungsbeschwerde gegen das Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG-Beschluss vom 21. 12. 04, 2 BvR 2197/04).
- Das BMF hat ein Anwendungsschreiben zu den Neuerungen veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 24.2.05, IV C 3 - S 2255 - 51/05, BStBl I 429). Begünstigte Beiträge für die eigene kapitalgedeckte Altersversorgung liegen vor, wenn Beitragszahler, versicherte Person und Leistungsempfänger identisch sind. Bei zusammenveranlagten Ehegatten spielt keine Rolle, wer die Zahlungen erbringt. Beiträge zur neuen Rürup-Versicherung werden nur berücksichtigt, wenn sie Zahlungen einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor dem 60. Lebensjahr vorsieht.
- Über die Versicherung können auch Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Hinterbliebene abgesichert werden. Allerdings dürfen für diese Fälle nur Rentenzahlungen vorgesehen sein und maximal 50 % der Beiträge auf die Zusatzleistungen entfallen. Ansonsten gehören die Aufwendungen für die ergänzende Absicherung zu den übrigen Versicherungsleistungen.



- Das Guthaben darf nicht vererbt werden. Erlaubt ist aber eine Hinterbliebenenleistung an den überlebenden Ehegatten oder den Nachwuchs, solange Anspruch auf Kindergeld besteht. Sieht der Vertrag eine lebenslange Rente bis zum Tod des Letztversterbenden Ehegatten vor, gilt dies als Altersvorsorge. Somit fallen diese Beiträge nicht unter die 50%-Grenze für Sonderleistungen.
- Ein Vertrag darf keine Übertragung der Ansprüche vorsehen. Ausnahmen sind hierbei der Ausgleich von Scheidungsfolgen oder der Wechsel auf einen anderen Versicherer.
- Beiträge für nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG begünstigte Altersvorsorge sind bis zu 20.000 € als Sonderausgaben abziehbar. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag unabhängig vom Einzahlenden. Die 20.000 € werden bis 2040 jährlich ansteigend erst einmal nur mit 60% berücksichtigt. Der Höchstbetrag wird um die fiktiven Beiträge zur Rentenversicherung gekürzt, sofern Personen ohne eigene Beitragsleistungen Ansprüche auf Altersversorgung erwerben. Zu dieser Gruppe zählt auch der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, dem eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde. Diese Kürzung unterbleibt beim Alleingesellschafter. Damit wird die Auffassung des BFH auch ins neue Recht übertragen.
- Zu den übrigen Versicherungsaufwendungen zählen auch vor 2005 abgeschlossene Lebensversicherungen. Hinzu kommen die Beitragsbestandteile von neuen kapitalbildenden Versicherungen, die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags nicht abgezogen werden dürfen. Das sind die anteiligen Beträge, die Risiken wie Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit abdecken und nicht als Einnahme mindernde Beiträge bei den Kapitaleinkünften berücksichtigt werden.
- Leibrenten werden bis 2040 in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt. Nicht mehr maßgebend ist das Lebensalter der Person, sondern das Jahr des Renteneintritts. Anders als beim kontinuierlich ansteigenden Abzug der Vorsorgebeiträge wirkt der fortlaufende Zuschlag nicht generell, sondern lediglich auf die jeweils hinzukommenden Rentnerjahrgänge. Für Bestandsrentner und solche, deren Rentenbeginn ins Jahr 2005 fällt, bleibt es beim einmal ermittelten Ertragsanteil von 50%.
- Leistungen der berufsständischen Versorgungseinrichtung unterliegen auch dann der nachgelagerten Besteuerung, wenn die Versorgungskasse keine den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistung erbringt und die Beiträge daher nicht als begünstigte Sonderausgabe berücksichtigt werden.
- Wird eine vor 2005 abgeschlossene private Rentenpolice in einen Rürup-Vertrag umgewandelt, sind die Beiträge anschließend nicht als begünstigter Vorsorgeaufwand absetzbar. Daher ist die spätere Auszahlung lediglich mit dem für private Renten üblichen Ertragsanteil zu versteuern.
- Wird aber ein begünstigter Rürup-Vertrag später in eine herkömmliche Rentenversicherung umgewandelt, ist steuerlich von einem neuen Vertrag auszugehen. Die auf die neue Police angerechnete Versicherungsleistung ist bei Umwandlung wie eine Rentenzahlung aus dem Rürup-Vertrag zu versteuern. Die Umwandlung kann aber auch einen Gestaltungsmissbrauch darstellen, wenn sie innerhalb kurzer Zeit nach Vertragsabschluss ohne sachlichen Grund erfolgt. Dann entfällt der Sonderausgabenabzug komplett. Nicht



steuerpflichtig ist hingegen die Übertragung des Guthabens aus einem Rürup-Vertrag auf eine neue Police bei einem anderen Unternehmen.

- Steuerlich nicht privilegierte Leibrenten unterliegen weiterhin nur mit dem ab 2005 abgesetzten Ertragsanteil der Besteuerung. Dabei spielt keine Rolle, in welchem Jahr der Rentenbeginn liegt.

3. Die neue Jahresbescheinigung

Nach § 24c EStG müssen Kreditinstitute rückwirkend erstmalig für 2004 eine Jahresbescheinigung ausstellen. Ausstellungspflicht besteht nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und für private Kapitalerträge nach §§ 20, 23 EStG. Für Kapitalgesellschaften, Ausländer sowie Firmenkonten erfolgt somit keine Auflistung. Die Bescheinigung wird unabhängig von der Vorlage von Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung erstellt. Ein Einführungsschreiben mit dem amtlich vorgeschriebenem Muster hat das BMF am 31.8.2004 (IV C 1 – S 2401 – 19/04) veröffentlicht.

Laut Gesetz hat die Jahresbescheinigung sämtliche Angaben zu enthalten, die für die Besteuerung nach §§ 20, 23 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EStG von Bedeutung sind. Die Bescheinigung darf nur entfallen, wenn die Kapitaleinnahmen im Jahr maximal 10 EUR betragen und kein Spekulationsgeschäft vorliegt. Immobilienverkäufe sind nicht betroffen. Dies soll laut Gesetzesbegründung das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung erleichtern. Dem kommt die Bescheinigung auch nach, da sie sich an den für die private Geldanlage benötigten Anlagen KAP, SO und AUS orientiert. Nunmehr besteht ein Rechtsanspruch, von seiner Bank eine Jahresbescheinigung zu erhalten.

Zinsen und Dividenden werden summarisch nach Anlageformen zwischen aus- und inländischen Erträgen differenziert aufgeführt, so wie es die Anlage KAP vorsieht. Ausgewiesen werden auch Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag. Um die Beträge anrechnen zu können, benötigen Sparer aber weiterhin eine Steuerbescheinigung gem. § 45a EStG.

Zu bescheinigen haben Banken auch die bei Konto- und Depotführung anfallenden Gebühren, allerdings nur in einer Summe. Dies gibt zwar eine erste Hilfestellung bei den Werbungskosten. Doch lässt sich die Art und Höhe der einzelnen Aufwendungen nicht erkennen, so dass die Ermittlung per Einzelbeleg weiterhin erforderlich ist.

Neu und gravierend ist die Bescheinigung der Verkäufe von Wertpapieren sowie Termingeschäften. Selbst wenn per Saldo nur Gewinne unterhalb der Freigrenze von 512 EUR anfallen, kann die Liste sehr umfangreich werden. Nicht nur die Anzahl der Transaktionen wird transparent, sondern auch die Art der gehandelten Papiere. Die Auflistung umfasst:

- Name des Wertpapiers inkl. Kenn-Nummer
- Zeitpunkt von An- und Verkauf (2004 nur Verkaufsdaten erlaubt)
- Anschaffungs- und Veräußerungspreis
- Transaktionskosten
- Ergebnis, also das hieraus resultierende Plus oder Minus
- Verweis auf das Halbeinkünfteverfahren bei Aktien



In zwei Fällen brauchen Banken lediglich die Daten der Veräußerung und nicht die des vorherigen Kaufs zu vermerken:

1. Die Wertpapiere stammen aus einem Depotübertrag. Hier kann die Bank keine Anschaffungskosten ermitteln.
2. Aus Vereinfachungsgründen dürfen für sämtliche Geschäfte in 2004 nur die Verkaufsdaten bescheinigt werden. Eine Reihe von Banken listen wegen ihrer technischen Möglichkeiten jedoch sämtliche Daten und somit den Gewinn oder Verlust aus.

4. BVerfG erlaubt Kontenabfrage

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 22. März 2005 (1 BvR 2357/04 und 1 BvQ 2/05) die einstweilige Anordnung gegen einen automatisierten Abruf von Kontostammdaten abgelehnt. Damit konnten Finanzämter und Sozialbehörden den nach § 93 Abs. 7 und 8 AO erlaubten Kontenabruf planmäßig am 1. April 2005 starten.

Die Neuregelung erlaubt den Finanzbehörden im Steuerverfahren im Anschluss an den Ablauf der Steueramnestie einen Zugriff auf bestimmte Daten, die von den Kreditinstituten nach § 24 c KWG vorgehalten werden müssen. Dabei handelt es sich um die Kontostammdaten der Bankkunden. Kontenstände und -bewegungen können auf diese Weise nicht abgefragt werden. Über die Finanzbehörden erhalten auch andere Behörden der Sozialverwaltung und Gerichte Auskunft, wenn die anfragende Behörde oder das anfragende Gericht ein Gesetz anwendet, das an Begriffe des EStG anknüpft und eigene Ermittlungen dieser Behörde ihrer Versicherung nach nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen.

Das BMF hat am 10. März 2005 einen Anwendungserlass zur Abgabenordnung verfügt. Dieser sieht unter anderem vor, dass ein Abruf der Kontostammdaten zum Zwecke der Steuererhebung nur anlassbezogen und zielgerichtet und unter Bezugnahme auf eindeutig bestimmte Personen zulässig ist. Der Anwendungserlass regelt darüber hinaus die Benachrichtigung der Betroffenen in verschiedenen Verfahrensstadien. Für den Kontenabruf durch andere Behörden oder Gerichte nimmt der Anwendungserlass eine Konkretisierung der vom Gesetz betroffenen Bereiche der Sozialverwaltung vor. Für den Datenabruf ist die Subsidiarität in der Weise vorgesehen, dass er nicht als erforderlich angesehen wird, wenn es zur Aufklärung des Sachverhalts ein ebenso geeignetes, aber für den Betroffenen weniger belastendes Beweismittel gibt, etwa die Auskunft durch den Betroffenen.

Laut BVerfG sind bei der Entscheidung über die Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Bei Erlass einer einstweiligen Anordnung würde den zuständigen Behörden und Gerichten vorläufig ein Instrument genommen, das zum gleichmäßigen Vollzug von Abgaben- und Sozialleistungsgesetzen beitragen soll. Die Gleichmäßigkeit der Erhebung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie die Verhinderung des unberechtigten Bezugs von Sozialleistungen sind gewichtige Gemeinwohlbelange.

Bei hinreichendem Anlass können allerdings schon bisher Auskünfte bei Kreditinstituten, insbesondere über konkrete Kontenstände und -bewegungen, verlangt werden. Dafür muss aber bekannt sein, bei welchen Kreditinstituten der Steuerpflichtige Konten unterhält. Diese Kenntnis wird durch die Abfrage der Kontostammdaten erlangt. Die Möglichkeit zur Ermittlung zuvor nicht



bekannter Konten und Depots entfielen beim Erlass der einstweiligen Anordnung mit dem Risiko des Fortbestandes von Vollzugsdefiziten im Steuer- und Sozialrecht.

Tritt das angegriffene Gesetz dagegen in Kraft, wären die Behörden und Gerichte befugt, durch Abruf der Kontostammdaten personenbezogene Informationen zu gewinnen, die vorher nicht zugänglich waren. Der daraus folgende Nachteil für den Steuerpflichtigen besteht nicht darin, dass den Finanzbehörden auf diese Weise einzelne der für die Besteuerung maßgebenden tatsächlichen Umstände bekannt werden können und die Steuer dementsprechend nach den gesetzlichen Vorgaben festgesetzt werden kann, sondern in der Kenntnis personenbezogener Daten über das Bestehen von Konten und Depots, die zur weiteren Ermittlung von steuererheblichen Tatsachen genutzt werden kann.

Die Steuerpflichtigen sind zwar ohnehin zur Offenlegung der steuererheblichen Tatsachen verpflichtet, grundsätzlich aber nicht zur Angabe von Konten. Daran ändert die Neuregelung nichts, erlaubt aber eine Erkenntniserlangung über Konten und Depots ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen.

Die damit verbundenen Nachteile treten hinter die zurück, die beim Nicht-In-Kraft-Treten des Gesetzes für die Allgemeinheit zu erwarten wären, jedenfalls solange die im Anwendungserlass verfügbaren Einschränkungen der Kontenabfrage beim Gesetzesvollzug beachtet werden.

Der BMF-Erlass konkretisiert die Schutzvorkehrungen für die Betroffenen und schwächt damit die möglichen Belastungen durch die neuen Ermittlungsbefugnisse ab. So ist ein Abruf der Kontostammdaten nur anlassbezogen und zielgerichtet und unter Bezugnahme auf eindeutig bestimmte Personen zulässig.

Die den Kreditinstituten durch die Abrufmöglichkeit drohenden Nachteile sind ebenfalls nicht so gewichtig, dass eine einstweilige Anordnung zu erlassen ist. Die mit der Nutzung der Datei für Zwecke des Kontenabrufs verbundenen Kosten der Kreditinstitute sind vergleichsweise gering. Da die Bank gegenüber ihren Kunden nicht treuwidrig handelt, wenn eine Behörde kraft gesetzlicher Ermächtigung ohne Kenntnis und Mitwirkung der Bank automatisiert Daten abrufen, ist eine Verletzung des vertraglichen Vertrauensverhältnisses nicht zu befürchten.

5. Der Zwischengewinn ist wieder da

Zum Beginn des Jahres 2004 wurde er abgeschafft, seit 2005 ist er wieder da: Der Zwischengewinn, der die aufgelaufenen Erträge beim An- und Verkauf von Fondsanteilen ausweist. Er ist laut dem Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien für die Steuerrechnung ab 2005 wieder maßgebend. Die Abschaffung des Zwischengewinns wurde mit einer geplanten Abgeltungssteuer auf Kapitalvermögen begründet. Davon ist keine Rede mehr, daher der Rückzieher des Gesetzgebers.

Für Anleger bedeutet dies, dass sie durch einen Verkauf vor dem Ausschüttungstermin im Fonds angesammelte Zinsen nicht mehr steuerfrei realisieren können. Denn ist die Spekulationsfrist zu diesem Zeitpunkt abgelaufen oder liegen verrechenbare Verluste vor, blieben diese Kapitaleinnahmen bis Ende 2004 ohne Ansatz. Bereits ein Verkauf am 3.1.2005 führt hingegen zur Steuerpflicht und Zinsabschlag.



Beispiel: Ein Anleger hat im Sommer 2003 1.000 Anteile an einem Rentenfonds erworben. Die Ausschüttung erfolgt jeweils Ende Februar. Ende 2004 sind im Fondskurs 3,50 EUR Zinsen erhalten.

Verkauf erfolgt	Ende 12/04	Anfang 1/05
Steuerpflichtige Kapitaleinnahmen	0	3.500
Fälliger Zinsabschlag	0	1.050
Spekulationsgewinn	0	0

6. Vorläufige Steuerfestsetzungen bei Spekulationsgewinnen

Spekulationsgewinne werden laut dem BMF-Schreiben vom 31. 1. 2005 (IV A 7 - S 0338 - 8/05) nur vorläufig gemäß § 165 AO festgesetzt. Anleger, die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren innerhalb der Spekulationsfrist von zwölf Monaten in ihrem Steuerbescheid angegeben haben, müssen damit zwar immer noch die Steuer zunächst bezahlen. Sie brauchen jedoch keinen Einspruch mehr einlegen, um den Steuerbescheid offen zu halten. Darüber hinaus gewährt das Finanzamt auf Antrag Aussetzung der Vollziehung in Hinblick auf die strittigen Steuerbeträge, und zwar in Hinblick auf Wertpapier- und Termingeschäfte.

Nicht betroffen von der Vorläufigkeit sind Spekulationsgeschäfte mit Immobilien, obwohl auch hier zwei Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind.

Die vorläufige Steuerfestsetzung i.S.d. § 165 Abs. 1 AO betrifft

- die Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000 und
- die Besteuerung der Einkünfte aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000.

Damit greift die Neuregelung auch bei der aktuellen Steuererklärung für 2004, obwohl Experten angesichts der neuen Kontrollmöglichkeiten des Fiskus für dieses Jahr keine Verfassungswidrigkeit mehr ausmachen.

Der Vorläufigkeitsvermerk erfolgt aber nur, wenn die Summe der im Veranlagungszeitraum erzielten Einkünfte positiv ist. Bei Verlusten innerhalb des Einjahresbereiches ist der Vermerk nicht beizufügen. Das betrifft die Bescheide über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags. Sie ergehen endgültig, können somit in anderen Jahren verrechnet werden und bleiben daher bei einer späteren Gerichtsentscheidung wirksam.

Wird mit einem Rechtsbehelf die Verfassungswidrigkeit der Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften geltend gemacht, wird auf Antrag des Steuerpflichtigen Aussetzung der Vollziehung gewährt. Dies gilt für Veranlagungszeiträume ab 1999. Einsprüche werden, sofern der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich eine Einspruchsentscheidung fordert, ruhen gelassen.

Bei dem Erlass erstmaliger Einkommensteuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 sowie im Einspruchsverfahren gegen derartige Steuerbescheide sind Verluste aus



privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG (a.F.) nicht zu berücksichtigen. Hierbei bezieht sich das BMF auf das BFH-Urteil vom 14. Juli 2004 (IX R 13/01).

7. FiFo-Methode beim Wertpapierverkauf

Durch das Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9.12.2004 wurde die Nr.2 in § 23 Abs.1 EStG neu gefasst. Bei vertretbaren Wertpapieren, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung anvertraut worden sind, wird jetzt unterstellt, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert worden sind. Gleiches gilt bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeiträge. Eine Berechnung der Anschaffungskosten nach Durchschnittswerten ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Der Hintergrund: Bislang wurde für Wertpapiere innerhalb der Spekulationsfrist ein Durchschnitt aus allen Kaufkursen errechnet. Dies hat der Bundesfinanzhof 1993 festgelegt. Diese Regel können Banken für die 2005 erstmals zu erstellende Jahresbescheinigung kaum umsetzen, in der auch Verkaufsgeschäfte aufzulisten sind. Denn bei aktiven Börsianern müssten sie permanent neue Durchschnittswerte ermitteln, für jedes Wertpapier einzeln. Der Finanzminister sah dies auch so. Eine prompte Ergänzung des § 23 Abs. 2 EStG sorgt für neue Rechenschritte und führt jetzt einfacher zu lückenlosen Informationen über die Börsenaktivitäten der Deutschen.

Neue Regelung: Nunmehr gilt gesetzlich das FiFo-Verfahren. Hiernach gelten stets die zuerst gekauften Wertpapiere (first in) auch als zuerst wieder veräußert (first out). Ohne Durchschnittsrechnung gehen Banken und Finanzamt nun stets nach der zeitlichen Reihenfolge vor.

Diese Rechnung bringt Vor- und Nachteile, die sich über die Jahre hinweg jedoch per Saldo die Waage halten werden.

- Da die am längsten im Depot liegenden Werte zuerst berücksichtigt werden, ist die Spekulationsfrist eher überschritten. Das ist günstig bei Gewinnen und negativ bei Verlustgeschäften.
- Verbilligen Anleger ihre Einstandskurse, ist FiFo besser, da die teuren Papiere beim Verkauf zuerst verrechnet werden.
- Kaufen sie teurer nach, bringt die neue Rechnung Nachteile, da auf die preiswerten Aktien zugegriffen wird.

Beispiel: Ein Anleger kauft im Januar 100 Aktien zu 20 EUR und weitere 100 Papiere im April zu 14 Euro. Im Durchschnitt hat er einen Kaufkurs von 17 EUR. (Alternative: Erstkauf 14, Nachkauf 20 EUR). Im Juli verkauft er 100 Stück zum Preis von 20 EUR.

Angewendetes Verfahren	Alt	FiFo	Alt	FiFo
	Grundfall		Alternative	
Verkaufserlös 100 Aktien x 20	2.000	2.000	2.000	2.000
Kaufpreis (Durchschnitt / Fifo)	-1.700	-2.000	-1.700	-1.400
Gewinn	300	0	300	600



Hinweis: Bei Finanzinnovationen wie Aktienanleihen, Zerobonds oder Garantiezertifikaten gelten weiterhin die zuletzt erworbenen Papiere als zuerst verkauft (LiFo-Verfahren), auch für den Zinsabschlag.

Bei der Ermittlung des Gewinns aus privaten Wertpapiergeschäften für 2004 ist weiterhin die bisherige Durchschnittswertmethode anzuwenden. Anleger können aber auch eine Berechnung nach der ab 2005 geltenden Fifo-Methode zu Grunde legen, wenn diese für sie zu einem günstigeren Ergebnis führt (BMF 5.4.05, IV A 3 - S 2259 - 7/05, DStR 650, DB 804). Banken dürfen in der Jahresbescheinigung 2004 entweder nur die Veräußerungsdaten oder von vorneherein nur die nach Fifo ermittelten Werte melden. Ab 2005 ist FiFo dann Pflicht.

8. Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen

Wiederkehrende Leistungen für die Übertragung von Vermögen sind nach der geänderten Rechtsprechung als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG abziehbar, sofern die Rente aus dem erzielbaren Nettoerlös des übertragenen Vermögens finanzierbar ist. Zu Versorgungsleistungen sind aktuell weitere Aspekte geklärt worden.

- Bei der Übertragung von GmbH-Anteilen stellt sich die Frage nach dem maßgebenden Nettoerlös. Hierzu hat der BFH mit Urteil vom 21.7.2004 (X R 44/01) festgestellt, dass die mögliche Gewinnausschüttung maßgebend ist. Das bedeutet für den Sonderausgabenabzug, dass es keine Rolle spielt, ob die Firma ihre Gewinne ausschüttet oder nicht. Denn thesaurierte Gewinne erhöhen das Ausschüttungspotential in den Folgejahren und beeinflussen somit ebenfalls den erzielbaren Nettoertrag.
- Wird ein bereits bestehender Vorbehaltsnießbrauch durch wiederkehrende Leistungen abgelöst, kann die anschließend zu zahlende Rente als Sonderausgabe steuermindernd berücksichtigt werden, sofern die Ablösung des Nießbrauchs unentgeltlich erfolgt. Diese Voraussetzung ist laut BFH (v. 16.6.2004, X R 50/01) gegeben, wenn die neuen Leistungen aus den Erträgen des bisher nießbrauchsbelasteten Vermögens erbracht werden können.
- Auch die Übernahme von Instandhaltungsaufwendungen kann neben den laufenden Rentenzahlungen als Versorgungsleistung angesetzt werden, sofern die Verpflichtung laut Übergabevertrag auf den Übernehmer übergeht. Die Finanzverwaltung (OFD München und OFD Nürnberg vom 1. 10. 2004, DStR 2005, 27) hat präzisiert, was unter den Begriff Instandhaltung fällt. Handelt es sich um gewöhnliche Wartungs-, Pflege- und Ausbesserungsarbeiten, sind dies Aufwendungen im Rahmen des Vermögensübergabevertrags, die der Übernehmer absetzen kann. Außergewöhnliche und damit kostspielige Instandhaltungsaufwendungen sind nur dann abziehbar, wenn diese Maßnahmen zur Erhaltung des Zustands erforderlich waren, der bei Übergabe des Gebäudes bereits vorlag. Hierunter fällt auch eine zeitgemäße Modernisierung des Gebäudes oder einzelner Wohnungen.
- Ein Vermögensübergabe- und Versorgungsvertrag wirkt steuerlich nur, wenn die Parteien ihren Vertragspflichten nachkommen und alle geschuldeten Leistungen wie vereinbart erbringen. Es kommt nicht darauf an, dass Sachleistungen elementaren Lebensbedürf-



nissen dienen und der Empfänger das Bargeld nicht zwingend benötigt. Die geschuldeten Versorgungsleistungen bilden eine Einheit und müssen deshalb zusammen beurteilt werden. Werden die Verpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, sind die Leistungen beim Vermögensübernehmer nicht abziehbare und beim Vermögensübergeber nicht steuerbare Unterhaltsleistungen. Es handelt es in diesem Fall auch nicht um Anschaffungskosten auf das übergebene Vermögen (BFH 19.01.05, X R 23/04, DStR 2005, 638; BB 2005, 920; DB 2005, 978).

- Der Ansatz von Rente oder dauernder Last als Sonderausgaben ist auch bei Versorgungsleistungen möglich, die durch eine Verfügung von Todes wegen wie Erbinsetzung oder Vermächtnis entstehen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine vergleichbare Vermögensübergabe zu Lebzeiten als Versorgungsleistungen beurteilt würde. Allerdings muss hierbei nach bisheriger Rechtsprechung das Versorgungsbedürfnis des Ehepartners berücksichtigt werden. Das FG Münster kommt mit Urteil vom 18.8.2004 (1 K 5137/00E, EFG 05, 188, DStRE 05, 495, Revision beim BFH unter X R 47/04) zu der Ansicht, dass entgegen der bisherigen BFH-Rechtsprechung ein Versorgungsbedürfnis des überlebenden Ehegatten vorliegen kann, auch wenn dieser Existenz sicherndes Vermögen geerbt hatte. Maßgeblich ist in einem solchen Fall, wie der Vorgang im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge beurteilt worden wäre. Daher spielt auch der im Rahmen der Erbschaft erhaltene Besitz keine Rolle für den steuerlichen Abzug der Versorgungsleistungen.

9. Bezug von Bonusaktien gilt als Kapitaleinnahme

Die Telekom-Treueaktien sind nach Auffassung des BFH (Urteil vom 07.12.2004, VIII R 70/02) als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Diese auf den ersten Blick negative Sichtweise ist jedoch für Millionen von Aktionären positiv. Entschieden wurde über die auf Grund des zweiten Börsengangs der Telekom nach Ablauf der Haltefrist im August 2002 ausgegebenen Bonusaktien. Dieser Vorgang stellt entgegen der Meinung der Vorinstanz keine Minderung der Anschaffungskosten, sondern eine Kapitaleinnahme dar. Profitieren hiervon können Aktionäre aus den späteren Emissionen von Telekom und Post. Denn die kommen nunmehr in den Genuss des Halbeinkünfteverfahrens.

Ob der Wert von Bonusaktien Kapitaleinnahmen, Minderung der Anschaffungskosten oder sonstige Einkünfte darstellt, wurde von Verwaltung und Finanzgerichten unterschiedlich gesehen. Im dem BFH vorliegenden Fall hatte das Finanzgericht Düsseldorf (vom 17.07.2002, 2 K 4068/01) auf Minderung der Anschaffungskosten für die ursprünglichen Aktien und gegen Kapitaleinnahmen plädiert. Dieser für Aktionäre freundlichen Sichtweise hat der BFH jedoch ein Ende gesetzt. Die Richter haben den Rechtsstreit nämlich zu Gunsten von Einnahmen aus Kapitalvermögen als besondere Entgelte nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG entschieden.

Zwar steht laut BFH die Zuteilung auch im Zusammenhang mit dem Erwerb der jungen Aktien. Gleichwohl könne die Bonusgewährung nicht diesem Anschaffungsvorgang und somit der Vermögensebene zugeordnet werden. Vielmehr sei es nach dem Veranlassungsprinzip für die Erzielung steuerbarer Aktienerträge ausreichend, dass der Bonusanspruch zumindest auch an die Nichtveräußerung der jungen Aktien und damit an die Aufrechterhaltung der Aktionärsstellung



gebunden gewesen sei. Dies gelte unabhängig davon, ob der Bonusanspruch sich zivilrechtlich gegen Aktiengesellschaft oder den Vorbesitzer der Anteile gerichtet habe.

Als Kapitaleinnahme gilt der niedrigste Börsenkurs der Aktien am Tag der Einbuchung der Bonusaktien ins Depot des Anlegers. Somit fallen in noch allen offenen Steuerfällen zusätzliche Einkünfte an, sofern der Sparerfreibetrag überschritten wird. Dies ist für den zweiten Börsengang der Telekom insoweit negativ, da die Einnahmen des Jahres 2000 noch nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen und somit in voller Höhe erfasst werden.

Positiv wirkt sich das Urteil zumindest auf die Treuepapiere von der Deutschen Post oder die 11,6 Mio. Bonusaktien aus dem 3. Börsengang der Telekom aus, die beide aus dem Jahre 2002 stammen. In diesen Fällen nahm die Finanzverwaltung bislang sonstige Einnahme nach § 22 EStG an. Über den Wechsel der Einkunftsart kommen diese Aktionäre nun in allen offenen Fällen

- noch in den Genuss des Halbeinkünfteverfahrens und
- können den Sparerfreibetrag verwenden.

10. Ansatz der Freigrenze beim Rücktrag von Spekulationsverlusten

Die Freigrenze für Spekulationsgeschäfte von 512 Euro ist bereits vor der Durchführung eines Verlustrücktrags zu berücksichtigen und wirkt sich somit nicht mehr aus. Damit ist die bislang strittige Frage geklärt, ob bei dem nur begrenzt möglichen Rücktrag von Spekulationsverlusten die Freigrenze des § 23 Abs. 3 EStG von ehemals 1.000 DM und jetzt 512 Euro erst nach der Durchführung des Verlustrücktrags verwendet werden soll. Das hätte den Vorteil gehabt, dass Anleger weniger Minusbeträge ins Vorjahr übertragen müssten.

Das nachfolgende Beispiel soll die Problematik hierbei erläutern:

	Verwaltungsauffassung	Anlegerrechnung
Spekulationsgewinn 2002	1.000	1.000
Spekulationsverlust 2003	- 1.500	- 1.500
Rücktrag ins Vorjahr 2002	489	489
Verbleibender Spekulationsgewinn 2002	511	511
Wirkung der Freigrenze	0	- 511
Zu versteuern (Ansatz Freigrenze)	511	0
Verbleibender Verlustvortrag für 2004 ff.	500	1.011

Mit dieser Meinung schließt sich der BFH (Urteil vom 11. 1. 2005, IX R 27/04) der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 25. 10. 2004, Tz. 52, BStBl I, S. 1034) und nicht der gewünschten Sichtweise der Steuerzahler an. Im Streitfall hatte ein Anleger den Verlustrücktrag insoweit begrenzt, dass beim Abzug von den für das Jahr vorliegenden Gewinnen exakt Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 999 DM übrig blieben.



Diese unterwarf das Finanzamt der Besteuerung, ohne die Freigrenze von 1.000 DM zu berücksichtigen.

Laut BFH bleiben Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerfrei, wenn der aus ihnen erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr unter der Freigrenze liegt. Verluste dürfen nur bis zur Höhe des im gleichen Kalenderjahr vom Steuerpflichtigen aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielten Gewinns ausgeglichen, aber nicht nach § 10d EStG abgezogen werden.

Die Frage, ob das Überschreiten der Freigrenze vor oder nach einem Verlustrücktrag zu prüfen ist, wurde bislang unterschiedlich beantwortet. Der Senat ist der Auffassung, dass sie nur vor der Durchführung eines Verlustrücktrags zu berücksichtigen ist. Hierfür spricht zum einen der Wortlaut des § 23 Abs. 3 S. 5 EStG a.F. (jetzt S. 6). Danach ist die Freigrenze auf den Gesamtgewinn anzuwenden, der im Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt wird.

Hieraus wird deutlich, dass in die Beurteilung nur innerhalb des Kalenderjahres durchgeführte Veräußerungsvorgänge einzubeziehen sind. Der erzielte Gesamtgewinn ergibt sich durch die Verrechnung der im Kalenderjahr aufgrund privater Veräußerungsgeschäfte angefallenen Gewinne und Verluste. Auch die Systematik des § 23 EStG bestätigt dieses Ergebnis. So ist der Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften des gleichen Kalenderjahres zulässig, während der Verlustabzug an die Einkünfte des Vorjahres oder der nachfolgenden Jahre anknüpft. Dies setzt voraus, dass die Einkünfte bereits ermittelt sind. Hierzu gehört als letzter Akt auch die Prüfung, ob die Freigrenze überschritten ist und im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte gegeben sind.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de